

# RS OGH 1995/8/29 5Ob59/95, 5Ob345/98s, 5Ob220/00i, 7Ob148/05y, 5Ob62/06p, 5Ob124/07g, 5Ob187/10a, 50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1995

## Norm

MRG §27 Abs1 Z3

MRG §37 Abs1

MRG §39 Abs1

## Rechtssatz

Zulässigkeit der hier geschehenen "Änderung" des Tatsachenvorbringens vor Gericht gegenüber dem Vorbringen vor der Schlichtungsstelle. Im Antrag vor der Schlichtungsstelle begehrte die Antragstellerin die Rückzahlung geleisteter Vermittlungsprovision von der Antragsgegnerin (Makler - OHG) allein mit der Begründung, sie habe diese Provision an die Antragsgegnerin, die auch Hausverwalterin sei, geleistet. Im Verfahren vor Gericht machte die Antragstellerin auch geltend, die Provision sei unangemessen hoch, weil der im Mietvertrag genannte, der Berechnung der Provision zu Grunde liegende Mietzins unangemessen hoch sei.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 59/95

Entscheidungstext OGH 29.08.1995 5 Ob 59/95

- 5 Ob 345/98s

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 345/98s

Vgl

- 5 Ob 220/00i

Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 220/00i

Vgl auch; nur: Zulässigkeit der hier geschehenen "Änderung" des Tatsachenvorbringens vor Gericht gegenüber dem Vorbringen vor der Schlichtungsstelle. (T1) Beisatz: Für die Identität der "Sache" kommt es entscheidend darauf an, dass vor Gericht derselbe Anspruch wie vor der Schlichtungsstelle geltend gemacht wird, in welchem Fall vor Gericht auch noch ein ergänzendes Vorbringen zugelassen wird. (T2) Beisatz: Die geringfügige Änderung der Raumeinteilung (hier: minimale Verkürzung und minimale Verbreiterung des Raums mit einer Flächendifferenz von weniger als 1 m<sup>2</sup> als Folge) zerstört die Identität des ursprünglichen Begehrens mit dem neuerlichen Begehren nicht. (T3)

- 7 Ob 148/05y

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 7 Ob 148/05y

Vgl auch; nur T1

- 5 Ob 62/06p

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 62/06p

Vgl; Beis wie T2

- 5 Ob 124/07g

Entscheidungstext OGH 20.11.2007 5 Ob 124/07g

Vgl auch; Beisatz: Für die Identität der „Sache“ kommt es entscheidend darauf an, dass vor Gericht derselbe Anspruch wie vor der Schlichtungsstelle geltend gemacht wird wobei der herrschende zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff heranzuziehen ist. (T4); Beisatz: Hier: Abweichen der im Antrag vor der Schlichtungsstelle vorgebrachten anspruchsgrundlegenden Tatsachen von jenen im gerichtlichen Verfahren soweit, dass nicht mehr von derselben „Sache“ gesprochen werden kann. (T5)

- 5 Ob 187/10a

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 187/10a

Vgl auch; Beis wie T2

- 5 Ob 210/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 210/11k

Vgl auch; Auch Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070068

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

18.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)